

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der PLUSpoint GmbH für HR-Standard Software**

*Stand: Mai 2021*

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der PLUSpoint GmbH, im weiteren Verlauf PLUSpoint HR genannt.

1.2 Die vorliegenden AGB gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unserer Kunden die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.

1.3 Abweichende AGB unserer Vertragspartner gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

1.4 PLUSpoint HR ist berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie den Kunden im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von PLUSpoint HR sind stets unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung und/oder durch Auftragsausführung durch PLUSpoint HR zustande. Bei Abweichungen zwischen Angebot und Auftrag gilt der Auftragsinhalt gemäß unserer Auftragsbestätigung.

2.2 Die ausdrückliche Übernahme von Garantien oder die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der schriftlichen Bestätigung durch PLUSpoint HR.

2.3 Der Umfang der von PLUSpoint HR zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt.

2.4 PLUSpoint HR behält sich Abweichungen von den Angebotsunterlagen, der Auftragsbestätigung und dem Auftrag vor, soweit rechtliche oder technische Normen diese erforderlich machen.

-

2.5 Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an:

2.5.1 Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.

2.5.2 In der E-Mail dürfen die geschäftsüblichen Angaben nicht unterdrückt oder durch Anonymisierung umgangen werden; sie muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit), sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine im Rahmen dieser Bestimmung zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom Geschäftspartner stammend.

### 3. Leistungsumfang

3.1 PLUSpoint HR ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.

3.2 PLUSpoint HR ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferung und Teilleistungen berechtigt.

3.3 Zu Test- oder Demozwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Produktbeschreibungen, Dokumentationen etc.) bleiben Eigentum von PLUSpoint HR. PLUSpoint HR behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr volleinsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

3.4 Die Nutzung der von PLUSpoint HR gelieferten Softwareprodukte bedingt stets einen entsprechenden Softwarepflegevertrag, der unter anderem die Dauer der zu überlassenden Nutzungsrechte der gelieferten Software regelt.

### 4. Lieferfrist

4.1 Von PLUSpoint HR angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Für den Fall, dass der voraussichtliche Liefertermin von PLUSpoint HR unbegründet um mehr als 8 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, PLUSpoint HR eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen.

4.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine von Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

-

4.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von PLUSpoint HR nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Aussperrung bei PLUSpoint HR, ihrer Lieferanten oder deren Unterlieferanten.

## 5. Installation, Schulung und Beratung

5.1 Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße Systemumgebung, entsprechend der von PLUSpoint HR veröffentlichten gültigen Systemvoraussetzungen selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch PLUSpoint HR als auch die Schulungen und Einweisungen des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Lieferumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.

5.2 Sofern PLUSpoint HR Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von PLUSpoint HR angemessen. PLUSpoint HR kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand, insbesondere für die Verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen.

## 6. Preise

6.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreise berechnet.

6.3 PLUSpoint HR ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Liefer- oder Leistungsfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung oder Beauftragung vereinbart wurde. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen Preise berechnet.

6.4 Während der Vertragslaufzeit durch den Hersteller gegenüber PLUSpoint HR erfolgende preisliche Veränderungen (Erhöhungen oder Ermäßigungen) wird PLUSpoint HR, soweit bestehende Verträge der gelieferten Software betreffend, nach eigenem Ermessen zur Wahrung der Preisäquivalenz mit Wirkung zum jeweils 1. Tag des nachfolgenden Quartals bei einer Ankündigungsfrist von wenigstens einem Monat an den Kunden durch angemessene Anpassung der Preise berücksichtigen.

-

6.5 Eventuell Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

## 7. Zahlung

7.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PLUSpoint HR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder PLUSpoint HR einen höheren Schaden nachweist.

7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Lieferungen und Leistungen ohne Abzug 10 Tage nach Rechnungserhalt zu begleichen.

7.3 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von PLUSpoint HR verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.4 Schuldet der Kunde PLUSpoint HR mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.

## 8. Annahmeverzug des Kunden

Kommt ein Kunde mit Annahme beauftragter Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so ist PLUSpoint HR nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 8 Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Als Schaden gilt auch die für diesen Auftrag vorgehaltene und reservierte aber nicht abgerufene Kapazität von Unternehmensressourcen. Verlangt PLUSpoint HR Schadenersatz, so beträgt dieser 50% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder PLUSpoint HR einen höheren Schaden nachweisen.

## 9. Gefahrübergang; Abnahme von Leistungen; Sachmangelhaftung; Nachbesserung bei Dienstleistungen

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn.

9.2 Ist der Kunde Unternehmer, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

9.3 Von PLUSpoint HR auftragsmäßig installierte Software wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von PLUSpoint HR unverzüglich testen. Als Test in diesem Sinne gilt auch eine mit einem

-

Mitarbeiter von PLUSpoint HR oder einem von PLUSpoint HR Beauftragten Dritten durchgeführte Anwenderschulung.

9.4 Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er PLUSpoint HR unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei PLUSpoint HR ein, gilt die Software als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Als unwesentlich gelten insbesondere Mängel, die durch eine entsprechende Lösungsalternative innerhalb der Software geheilt werden können und solche Mängel, die nicht den Kern der durch PLUSpoint HR vertriebenen Software, also die Bereitstellung der vereinbarten Informationen betreffen.

9.5 Kein Mangel liegt vor, sofern die Ursache eines Fehlers in einer nicht vertragsgemäßen Systemumgebung begründet ist. Den Nachweis der nicht vertragsgemäßen Systemumgebung muss PLUSpoint HR erbringen. Als Nachweis gilt eine Abweichung der vorliegenden schriftlichen PLUSpoint HR-Systemvoraussetzung mit der tatsächlichen Installationsumgebung beim Kunden.

9.6 Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, haftet PLUSpoint HR bei Mängeln der Software oder Leistungen nach Maßgabe der für diese geltenden besonderen Bestimmungen.

9.7 Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten hat der Kunde PLUSpoint HR in jedem Fall schriftlich zunächst zur kostenlosen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aufzufordern.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 PLUSpoint HR behält sich das Nutzungsrecht an der gelieferten und installierten Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von PLUSpoint HR in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit restloser Bezahlung erwirbt der Kunde die im Auftrag spezifizierten Nutzungsrechte der Software für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit nach Ziffer 11.3.

10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für PLUSpoint HR zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern.

-

Der Kunde tritt seinen entsprechenden Ansprüchen aus den Versicherungsverträgen bereits mit den AGB der PLUSpoint HR an PLUSpoint HR ab. PLUSpoint HR nimmt die Abtretung an.

10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist PLUSpoint HR berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. PLUSpoint HR ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.

10.4 Bei einem Rücknahmerecht gemäß vorstehendem Absatz ist PLUSpoint HR berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware auf dessen Kosten abzuholen bzw. zu deinstallieren. Der Kunde hat den zur Abholung bzw. zur Deinstallation der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von PLUSpoint HR den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit bzw. bei Fernwartungszugriff auf die entsprechenden IT-Systeme auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

10.5 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## 11. Umfang der Rechtseinräumung bei Software-Lieferungen

11.1 PLUSpoint HR behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit PLUSpoint HR durch den Hersteller erteilt.

11.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Lizenzbedingungen für von PLUSpoint HR gelieferte Software für die jeweiligen Produkte.

11.3 Von PLUSpoint HR gelieferte Software wird stets in Verbindung mit einem gleichzeitig abzuschließenden Softwarepflegevertrag ausgeliefert und bereitgestellt, der die Dauer des Nutzungsrechtes regelt. Die Dauer des Nutzungsrechtes der gelieferten Software erlischt mit dem Ende des Softwarepflegevertrages. Bei Vertriebspartnerschaften kann ein entsprechender Kooperationsvertrag an Stelle des Softwarepflegevertrages treten.

-

## 12. Geheimhaltung

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von der PLUSpoint HR stammenden, ihm im Zusammenhang mit den bestehenden Verträgen zwischen ihm und der PLUSpoint HR zugänglich gemacht oder bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefristet geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht umfasst ausdrücklich auch die vereinbarten Preise und alle sonstigen im Vertrieb von Software relevanten Informationen. Diese Verpflichtung geht auf alle Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstige Erfüllungsgehilfen des Kunden uneingeschränkt über.

12.2 Jeder Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in der vorstehenden Ziffer niedergelegten Pflichten wird mit einer Strafe von 10% der Vertragssumme belegt. Bei einer Zuwiderhandlung wird das Verschulden vermutet, es sei denn, der Kunde führt den Beweis, dass die Zuwiderhandlung nicht oder nicht schuldhaft erfolgte. Die PLUSpoint HR bleibt zur Geltendmachung eines höheren Schadens berechtigt.

## 13. Haftung

13.1 PLUSpoint HR haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die PLUSpoint HR, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

13.2 Für sonstige schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet PLUSpoint HR, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet PLUSpoint HR im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

13.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

13.4 PLUSpoint HR haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

13.5 Die Regelung dieser Ziffer 13 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von PLUSpoint HR.

13.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

-

#### 14. Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, PLUSpoint HR von Schutzrechtberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und PLUSpoint HR auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. PLUSpoint HR ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen unter Einbeziehung des Herstellers auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

#### 15. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit PLUSpoint HR geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit PLUSpoint HR geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von PLUSpoint HR ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

#### 16. Schlussbestimmungen

16.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamkeit Bestimmungen möglichst nahekommt.

16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der PLUSpoint HR ist Schweinfurt.

16.3 Soweit der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Schweinfurt vereinbart. PLUSpoint HR ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

-